

BEKANTMACHUNG

Garching b. München, 05.09.2022

**Bebauungsplan Nr. 172 Misch- und Wohngebiet Keltenweg / Hardtweg;
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1, 3 BauGB**

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

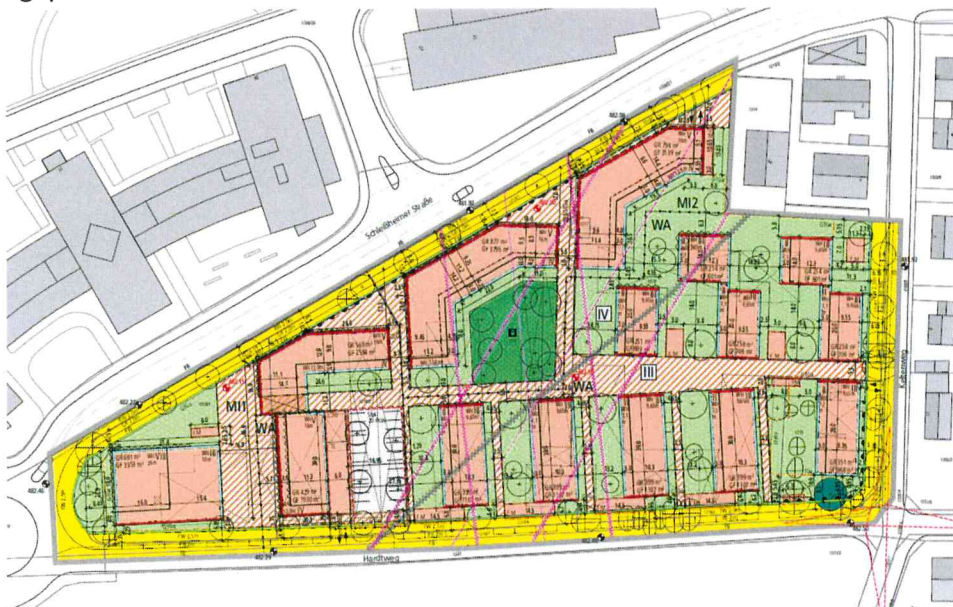
Telefon 0 89 / 320 89-0
Fax 0 89 / 320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in öffentlicher Sitzung vom 21.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 172 Misch- und Wohngebiet Keltenweg / Hardtweg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1186/5T, 1215, 1216, 1216/1, 1216/2, 1216/3, 1216/4, 1217, 1218, 1218/1, 1218/2, 1218/3, 1218/4, 1219T, 1219/7, 1219/8, 1221/4, 1221T, 1221/2T.

Lageplan:



Der Bebauungsplan Nr. 172 mit Begründung und Anlagen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.13, während der allg. Dienststunden

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do auch 14:00 - 18:00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden (Tel. 089/32089-183). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Garching, 05.09.2022



Jürgen Ascherl
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 06.09.2022 bis Montag, 10.10.2022

Abnahme am

11.10.2022